

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
21. Juni 2017**Resolution 2359 (2017)****verabschiedet auf der 7979. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Juni 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2295 (2016), 2253 (2015) und 2227 (2015),

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Burkina Fasos, Malis, Mauretaniens, Nigers und Tschads,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Waffen- und Drogenhandel, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus und *unterstreichend*, dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die vom ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste, *erneut* seine Bereitschaft *bekundend*, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen und Personen verbunden sind, und *Kenntnis nehmend* von dem am 2. März 2017 von Iyad Ag Ghali bekanntgegebenen Zusammenschluss der terroristischen Gruppen Al-Qaida im islamischen Maghreb, Al-Murabitun und Ansar Eddine zu Jamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime),

unter Hinweis darauf, dass alle mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen entsprechend den in Resolution 2253 (2015) festgelegten Benennungskriterien für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kom-



men und dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit solchen Stoffen, gehört,

in Anerkennung der Entschlossenheit und Eigenverantwortung, mit der die Regierungen der am 19. Dezember 2014 in Nouakchott gegründeten und aus Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad bestehenden Gruppe der Fünf für den Sahel (G5 Sahel) die Auswirkungen des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bekämpfen, einschließlich durch die Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Militäreinsätze zur Terrorismusbekämpfung, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die französischen Truppen zur Unterstützung dieser Einsätze unternehmen, sowie *unter Begrüßung* des Beschlusses der Sahel- und Saharastaaten, ein neues Zentrum für Terrorismusbekämpfung mit Sitz in Kairo einzurichten,

Kenntnis nehmend von der Resolution der G5 Sahel vom 6. Februar 2017, in der beschlossen wurde, eine gemeinsame Truppe der G5 Sahel (*Force conjointe du G5 Sahel*) einzurichten, dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. April 2017, in dem der Rat das strategische Einsatzkonzept der Truppe billigte und ihren Einsatz genehmigte, und dem Schreiben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 15. Mai 2017, in dem er den Mitgliedern des Sicherheitsrats das Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union übermittelte,

unterstreichend, dass die Staaten der G5 Sahel die Hauptverantwortung dafür tragen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen den Schutz der Zivilpersonen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und *unterstreichend*, dass die gemeinsame Truppe der G5 Sahel ihre Einsätze unter vollständiger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, durchführen und aktive Schritte unternehmen muss, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten auf ein Mindestmaß zu beschränken,

unter Hinweis auf die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und *in Anerkennung* der vom Generalsekretär in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen,

eingedenk der Auswirkungen der Situation in Mali auf den Frieden und die Sicherheit in der Region des Sahel und West- und Nordafrikas und *unterstreichend*, dass alle Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in Mali und in der Sahel-Region das Ziel verfolgen sollen, die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali (das „Abkommen“) zu unterstützen,

in Anbetracht der jüngsten Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, zugleich *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich die vollständige Durchführung des Abkommens zwei Jahre nach seinem Abschluss weiter verzögert, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen ohne weitere Verzögerungen uneingeschränkt und redlich nachzukommen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, und die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auffordernd*, die nötigen Kapazitäten, einschließlich Soldaten und Unterstützungskräften, bereitzustellen, damit die MINUSMA ihr in Resolution 2295 (2016) festgelegtes Mandat erfüllen kann,

unterstreichend, dass die Anstrengungen der gemeinsamen Truppe der G5 Sahel zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen und so der MINUSMA die Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis erleichtern werden,

mit der Forderung, dass die regionalen Strategien, die die Bereiche der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen, beispielsweise die Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, rascher und wirksamer und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, bilateralen Partnern und multilateralen Organisationen umgesetzt werden,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel, Mohammed Ibn Chambas, und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel unternommenen Anstrengungen, die Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel umzusetzen,

unter Begrüßung des von der Afrikanischen Union geleiteten Prozesses von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region sowie der Schritte, die die Afrikanische Union zur Operationalisierung der Afrikanischen Bereitschaftstruppe unternommen hat,

in Würdigung der Rolle der Missionen der Europäischen Union, namentlich der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali), der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Mali (EUCAP Sahel Mali) und der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Niger (EUCAP Sahel Niger), bei der Ausbildung und strategischen Beratung der nationalen Sicherheitskräfte in der Sahel-Region sowie *in Würdigung* des Beitrags der bilateralen und anderen multilateralen Partner zur Stärkung der Sicherheitskapazitäten in der Sahel-Region,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 2017 über die Situation in Mali (S/2017/478), in dem er dem Sicherheitsrat empfahl, wohlwollend das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 13. April 2017 gebilligte Ersuchen der Staaten der G5 Sahel um Verabschiedung einer Resolution zu prüfen, mit der der Einsatz der gemeinsamen Truppe der G5 Sahel genehmigt wird,

daran erinnernd, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass die Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und in der Sahel-Region eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen,

1. *begrüßt*, dass die gemeinsame Truppe der G5 Sahel mit bis zu 5.000 Soldaten und Polizisten im gesamten Hoheitsgebiet der beitragenden Länder eingesetzt wird, um den Frieden und die Sicherheit in der Sahel-Region wiederherzustellen;

2. *begrüßt* das strategische Einsatzkonzept der gemeinsamen Truppe der G5 Sahel, das der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. Mai 2017 dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelte, einschließlich seiner Bestimmungen zu humanitären Verbindungspersonen, zum Schutz von Zivilpersonen, zu Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und zu Verhalten und Disziplin;

3. *betont* die in Resolution 1325 (2000) anerkannte wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und *unterstreicht*, dass bei der Durchführung aller Aspekte des strategischen Einsatzkonzepts der gemeinsamen Truppe der G5 Sahel die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass die Staaten der G5 Sahel der Verbindung von Kindern zu terroristischen und grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen Rechnung tragen, von diesen Gruppen freigelassene oder auf andere Weise getrennte Kinder schützen und als Opfer ansehen und dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit diesen Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit widmen;

5. *fordert* die gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die MINUSMA und die französischen Truppen *nachdrücklich auf*, durch entsprechende Mechanismen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats für eine angemessene Koordinierung ihrer Einsätze zu sorgen und diesbezügliche Informationen auszutauschen, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *erneut*, die Zusammenarbeit zwischen der MINUSMA und den Mitgliedstaaten der G5 Sahel durch die Bereitstellung von einschlägigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und von Verbindungsoffizieren aus den Mitgliedstaaten der G5 Sahel an die MINUSMA zu verstärken;

6. *erinnert* daran, dass die Staaten der G5 Sahel die Verantwortung dafür tragen, die gemeinsame Truppe der G5 Sahel mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, *fordert* die Staaten der G5 Sahel *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur nachhaltigen, tragfähigen und wirksamen Operationalisierung der Truppe fortzusetzen, *begrüßt*, dass die Europäische Union der Truppe finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 Millionen Euro zugesagt hat, *legt* den bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, weitere Unterstützung zu leisten, insbesondere ausreichende logistische, operative und finanzielle Hilfe für die Truppe, und *legt* den bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, rasch eine Planungskonferenz zur Koordinierung der Geberhilfe für die Truppe einzuberufen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in enger Abstimmung mit den Staaten der G5 Sahel und der Afrikanischen Union über die Aktivitäten der gemeinsamen Truppe der G5 Sahel Bericht zu erstatten, namentlich über ihre Operationalisierung, die aufgetretenen Probleme und mögliche Maßnahmen zur weiteren Prüfung, sowie darüber, wie etwaige nachteilige Auswirkungen ihrer Militäreinsätze auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, gemindert werden können, innerhalb von 2 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen mündlichen Sachstandsbericht abzugeben und innerhalb von 4 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen schriftlichen Bericht vorzulegen und diese Angaben anschließend in die regelmäßige Berichterstattung des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel aufzunehmen;

8. *bekundet* seine Absicht, den Einsatz der gemeinsamen Truppe der G5 Sahel 4 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.